

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 575/08 B**

L 11 R 2342/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 1 R 3778/04 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,  
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Landsozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. November 2008 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 27.11.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) entschieden, dass die von der Beklagten vorgenommene Entziehung der dem Kläger gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf des 31.8.2004 rechtmäßig ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensmangel der Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 30.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6        Sofern der Kläger rügt, bezogen auf die durchgeführten Testverfahren hätten im Rahmen der nervenärztlichen Begutachtung "bei Herrn Dr. H.        auch Glaubwürdigkeitsfragen zu der subjektiven Selbsteinschätzung beauftragt werden müssen", um die Verwertbarkeit dieser Tests zu untermauern, hat er schon nicht dargelegt, dass er einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt habe.
- 7        Sofern er vorträgt, das LSG hätte ihm Gelegenheit geben müssen, den Pupillographentest nachzuholen, dessen Beibringung er zuletzt freiwillig angeboten habe, und dass dieser Hinweis, "ohne weiteres auch als Beweisantrag auszulegen" sei, lässt der Senat dahinstehen, ob der Kläger mit diesem Hinweis einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (*vgl. hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) bezeichnet hat. Denn selbst wenn man zugunsten des Klägers die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags unterstellt, hat er es jedenfalls unterlassen darzulegen, dass er diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe. Zu entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdebegründung hätte vorliegend schon deshalb Veranlassung bestanden, weil das LSG nach dem Vortrag des Klägers im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung, entschieden hat, was eine vorherige Anhörung der Beteiligten zu dieser Vorgehensweise erfordert (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG). Einer solchen Anhörungsmitteilung muss jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt. Der Kläger hätte daher darlegen müssen, dass er nach Erhalt der (eventuell auch erneuten) Anhörungsmitteilung den (Beweis-)Antrag wiederholt habe. Denn grundsätzlich kann ein Gericht davon ausgehen, dass ein (Beweis-)Antrag erledigt ist, wenn ein anwaltlich vertretener Beteiligter diesen schriftsätzlich gestellt hatte und ihn nach Erhalt der Anhörungsmitteilung nicht wiederholt (*vgl. stellvertretend: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 8        Schließlich wird in der Beschwerdebegründung auch nicht dargelegt, dass und weshalb sich dem LSG nach seiner maßgeblichen rechtlichen Beurteilung die beanstandete unterlassene Sachaufklärung hätte aufdrängen müssen.
- 9        Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10       Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

